

JGV Emsland e.V.

# Satzung

Stand Januar 1987

# Inhalt

---

|     |  |   |
|-----|--|---|
| §1  | Name und Sitz des Vereins .....                              | 2 |
| §2  | Zweck des Vereins .....                                      | 2 |
| §3  | Erwerb der Mitgliedschaft .....                              | 2 |
| §4  | Geschäftsjahr und Beitrag .....                              | 3 |
| §5  | Organe des Vereins .....                                     | 3 |
| §6  | Die Mitgliederversammlung .....                              | 3 |
| §7  | Der geschäftsführende Vorstand .....                         | 4 |
| §8  | Der erweiterte Vorstand .....                                | 5 |
| §9  | Richteranwälter .....  | 5 |
| §10 | Ehrenmitgliedschaft .....                                    | 5 |
| §11 | Auflösen des Vereins .....                                   | 5 |
| §25 | <i>Ehrenratsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes</i> ..... | 7 |

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Emsland e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Lingen Kreis Emsland. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens insbesondere durch:
  - a. Zusammenfassung aller Freunde des Jagdgebrauchshundes.
  - b. Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshund-Verbandes.
  - c. Sowie durch sonstige, die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens geeignet Maßnahmen.
2. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592)

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Satzung anzuerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantworten Über die Aufnahme entscheidet der geschäftliche Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich und ohne Angabe von Gründen.
3. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und (Dachverband) anerkannt.

## §4 Geschäftsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 01. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand bis spätestens Ende März statt.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich und mindestens 8 Tage vorher beim Schriftführer einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
  - c. Prüfung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
  - d. Stellungnahme des Vereins über Anträge an den Jagdgebrauchshund-Verband e.V.

- e. Sie wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Kassenprüfer. Sie bestätigt mit einfacher Mehrheit die von den angeschlossenen Zuchtvereinen und Jägerschaften gewählten und uns vorgeschlagenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und wählt den Stellvertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters
5. Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt, aber je zur Hälfte mit einem zweijährigen Versatz. Nach der Satzung von 1977 geht die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und dessen Stellvertreters sowie des Obmanns für das Prüfungswesen 1988 zu Ende. Alsdann erfolgt die Wahl auf vier Jahre.
6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Nach zweijähriger Tätigkeit scheidet ein Kassenprüfer aus und kann nicht unmittelbar wiedergewählt werden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird in der folgenden Jahresversammlung den Mitgliedern vorgelesen und durch einfache Mehrheit genehmigt.

## §7 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister
- e. dem Obmann für das Prüfungswesen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die im §7 a bis e aufgeführten Vorstandsmitglieder. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich.

## §8 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. die Vertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters
- c. je ein Vertreter der Zuchtvereine und der in Gruppe 5 zusammengeschlossenen Zuchtvereine
- d. je ein Vertreter der Jägerschaft des Altkreises Lingen im Landkreis Emsland und der Jägerschaft des Landkreises Grafschaft Bentheim.

Er tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## §9 Richteranwälter

1. Die Richteranwälter werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.
2. Die Ernennung kann ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Ernennung und Widerruf erfolgen schriftlich.

## §10 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder Personen, die sich besondere Verdienste um den Jagdgebrauchshundverein Emsland e. V. erworben haben und Mitglieder über 70 Jahre können durch den geschäftsführenden Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

## §11 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer besonders für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn er mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst wird.

2. Das Vereinsvermögen fällt dem Jagdgebrauchshund-Verband e.V. oder jagdkynologischen Zwecken zu. Der Vorsitzende oder sein Vertreter führt die Abwicklung der Auflösung durch.

## II. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Jahres zu erklären.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins nicht innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres bezahlt werden. Über eine Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a. Bei groben Verstößen gegen die Satzung.
  - b. Bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen.
  - c. Bei ungebührlichen Verhalten gegenüber Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes, erheblicher Beleidigung eines Vorstandsmitgliedes sowie ungebührlicher Kritik an einem Prüfungsleiter oder Richter.
  - d. Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn solche erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
  - e. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende und erweiterte Vorstand. Über einen evtl. Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem geschäftsführenden Vorstand bleibt es unbenommen, auch den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Verband zu beantragen.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird im Verbandsorgan bekanntgegeben.

## III. Ehrenratsordnung

Der Jagdgebrauchshundverein Emsland e.V. erkennt die Ehrenratsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. an, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.

Anhang zu dieser Satzung

**§25 Ehrenratsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes**

1. *Der Ehrenrat entscheidet in einem förmlichen Verfahren, auf das die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung finden. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen sowie des Untersuchungsführers erfolgt durch den Geschäftsführer nach Anweisung durch den Ehrenratsvorsitzenden. Die Entschädigung richtet sich nach den Vergütungssätzen der Präsidiumsmitglieder, worauf die Zeugen, die Sachverständigen und der Untersuchungsführer in der Ladung hinzuweisen sind. Richtet sich das Verfahren gegen einen Mitgliedsverein, so sind Ehrenratsmitglieder, die diesem Verein als Mitglieder angehören, von der Mitwirkung ausgeschlossen.*
2. *Verfahren nach §7 können nur gegen Mitglieder der Vereine durchgeführt werden, welche gemäß §3(2) die Bestimmungen dieser Satzung für ihre Mitglieder rechtsverbindlich gemacht haben.*
3. *Alle Anträge auf Einleitung eines Ehrenverfahrens sind schriftlich unter Angabe der Gründe und der Beweismittel mit der Anschrift des Verbandes bei der Geschäftsstelle einzureichen.  
Anträge gemäß §7 müssen die Mitteilung enthalten, dass die in §25(2) genannten Voraussetzung erfüllt ist.  
Anträge gemäß §6(4) werden auf Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten gestellt; der Wortlaut des Beschlusses ist dem Antrag beizufügen.*
4. *Der Geschäftsführer prüft, ob der Antrag der Bestimmung (3) genügt und veranlasst im gegebenen Falle die erforderliche Ergänzung oder Berichtigung. Den ordnungsgemäßen Antrag legt er unverzüglich dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor. Dieser bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung oder bestellt, sofern er dies zur vorbereitenden Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich erachtet, einen Untersuchungsführer.*
5. *Der Untersuchungsführer soll (im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes) zum Richteramt befähigt sein und darf nicht Mitglied des beschuldigten Vereins oder des Vereins sein, dem der Beschuldigte angehört. Er führt die Ermittlungen nach freiem Ermessen. In jedem Falle ist jedoch dem Beschuldigten und dem Anzeigenden Gelegenheit zur Erklärung geben.  
Über die Vernehmung von Personen sind Niederschriften anzufertigen, deren Inhalt durch die Unterschrift des Vernommenen zu genehmigen ist.  
Nach Abschluss der Ermittlungen legt der Untersuchungsführer die Ergebnisse mit seiner Stellungnahme dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor.*



6. *Der Ehrenrat entscheidet grundsätzlich nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung. Zu dieser sind Beschuldigte und der Anzeigende (bzw. der Auftragsteller) sowie im gegebenen Falle der Untersuchungsführer zu laden. Dem Verband sind in jedem Falle Nachricht vom Termin zu geben; er kann sich durch ein Mitglied des Präsidiums in der Verhandlung vertreten lassen, diesem ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*
7. *Da nur bedeutsame Verfehlungen Gegenstand ehrengerichtlicher Ahndungen sein dürfen, kann der Ehrenrat in Fällen geringerer Bedeutung das Verfahren gegen Beschuldigte ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung einstellen; der Beschluss kann mit einer Verwarnung oder einem Verweis begleitet werden.*
8. *Im Falle einer Beurteilung hat der Verurteilte die Kosten des Verfahrens sowie die dem Antragsteller erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.*

*Wird der Antrag zurückgewiesen, oder wird der Beschuldigte freigesprochen. Oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.*

*Der Ehrenrat kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßen Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn er das Verfahren nach §25(7) wegen Geringfügigkeit eingestellt hat.*
9. *Ist in Fällen besonderer Bedeutung aufgrund des unstreitigen Sachverhalts oder durch das Ergebnis der durch den Untersuchungsführer getätigten Ermittlung zuverlässig zu erwarten, dass das Ehrenverfahren zum Ausschluss des Beschuldigten führen wird, so kann der Ehrenrat auf Antrag des Präsidenten durch schriftlichen Beschluss das Recht des Beschuldigten auf Teilnahme an Verbandsveranstaltungen aufheben. Der Beschluss ist spätestens sechs Monate nach seiner Bekanntgabe an den Beschuldigten aufzuheben, falls bis dahin keine Entscheidung des Ehrenrates in der Hauptsache ergangen ist.*

*Der Beschluss und seine Aufhebung sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.*
10. *Die das Ehrenverfahren beendenden Entscheidungen sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.*
11. *Die Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar.*
12. *Ladungen und Mitteilungen von Entscheidungen des Ehrenrates an die Verfahrensbeteiligten erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes durch die Geschäftsstelle. Als Zugangsdatum gilt der dritte Tag nach Aufgabe bei der Post.*

*Zwischen Ladung des Beschuldigten und des Anzeigenden (bzw. Antragstellers) zum Verhandlungstermin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.*

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB, die im Beschluss der Mitgliederversammlung enthaltenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen des zuletzt eingereichten Satzungswortlautes stimmen mit dem neuen geänderten Wortlaut der Satzung überein, zeichnet der Vorstand.

1. Vorsitzender

Gerd Hopmann